

Entscheidung über die eingegangenen Einsprüche zur Wahl des AStA-Referenten für Hochschulpolitik und Gremienkoordination vom 12. und 17. November 2008

Öffentliche Bekanntmachung der studentischen Wahlleiterin

Einspruch I

Es wurde die Stellungnahme und beratende Funktion der AStA-Referenten während den StuPa-Sitzungen am 12. und 17. November 2008 kritisiert. Die AStA-Referenten hätten laut Einspruch massiv in das Wahlgeschehen eingegriffen.

Entscheidung zu Einspruch I

Dieser Einspruch ging ohne Absender ein. Aufgrund der Unterschrift des Briefes konnte ich jedoch feststellen, dass die Studentin oder der Student nicht an der Hochschule immatrikuliert ist bzw. gar nicht existiert. Der Einspruch ist daher nicht berechtigt und schon aus formalen Gründen zurückzuweisen.

Dennoch habe ich den Einspruch geprüft und festgestellt, dass keine konkrete Beeinflussung beschrieben ist und auch nicht stattfand. Der Einspruch wäre somit als unbegründet abzulehnen gewesen.

Einspruch II

In dem eingegangenen Schreiben wurde bemängelt, dass die Wahl des AStA-Referenten vom 12. November am 17. November fortgesetzt wurde. Laut Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Vechta dürfe eine Wahl für drei Tage unterbrochen werden. Die Wahl des HoPo-Referenten wurde jedoch für fünf Tage unterbrochen und sei damit für ungültig zu erklären. Auch wenn man den Sonntag nicht berücksichtigen würde, wäre der Samstag juristisch gesehen ein Werktag. Die Wahl wurde dementsprechend für mehr als drei Tage unterbrochen worden und sei ungültig zu erklären.

Entscheidung zu Einspruch II

Das StuPa hat das Recht Sitzungen zu unterbrechen. In diesem Fall war eine Unterbrechung notwendig, da nach drei Wahlgängen keine Mehrheit für einen der zur Wahl stehenden Kandidaten erzielt wurde, die Mitglieder des StuPas Zeit zum Überlegen benötigten, gegebenenfalls neue Kandidaten suchen und Gespräche führen wollten. Es wurde definitiv Zeit zur Beratung benötigt. Aufgrund dieser Überlegungen brauchte das StuPa nicht unter der Frist von drei Tagen bleiben. Der nächste Sitzungstermin wäre Samstag gewesen. Ziffer 13 Abs. 2 Satz 1 unserer Wahlordnung spricht nur von „Tagen“, ohne Begriffe wie „Werktag“ oder „Arbeitstag“ oder ähnliches zu verwenden. Damit ist die Regelung auslegungsbedürftig. Aus der Geschäftsordnung des StuPa ergibt sich insoweit auch kein konkreter Hinweis. Der Begriff „Werktag“ wird dort in § 1 Abs. 1 Satz 2 nur im Zusammenhang mit der verkürzten Einladungsfrist verwendet. Danach müssen die drei Tage, auf die die Einladungsfrist „in eiligen Fällen“ verkürzt werden darf, „Werktage“ sein. Das heißt, dass eine Einladung von Freitag für eine Sitzung am Montag nicht zulässig wäre. Damit ist aber nichts darüber gesagt, ob ein Samstag (der wie vom Einspruchsführer richtig angegeben juristisch ein „Werktag“ ist – das ergibt sich aus § 3 des

Bundesurlaubsgesetzes, wonach „Werktage“ alle Kalendertage sind, die nicht Sonn- oder Feiertage sind) auch ein zulässiger Sitzungstag sein kann. Da der Samstag jedoch kein Tag für Gremiensitzungen und kein vollwertiger Studientag ist, kam er als Sitzungstermin nicht in Frage. Die Anwesenheit der Wahlberechtigten wäre nicht zu gewährleisten gewesen. Damit wären dann (berechtigte) Einsprüche von StuPa-Mitgliedern, die aufgrund des Wochenendes nicht hätten anwesend sein können, zu erwarten gewesen.

Im Kreis der Wahlberechtigten wurde einvernehmlich vereinbart, die Sitzung am Montag, dem 17. November fortzusetzen.

Die Zielsetzung der Regelung, nach der die Wahl drei Tage unterbrochen werden kann, ist nicht, innerhalb von 72 Stunden einen Kandidaten zu wählen, sondern eine Überlegensphase zu geben, um einen geeigneten Kandidaten zu finden, der von der Mehrheit der StuPa-Mitglieder unterstützt wird.

Es wurden mit der Durchführung der Wahl keine Interessen verletzt, weder ist ein Nachteil für die Beteiligten entstanden. Die früheren Bewerber hatten die gleiche Chance wie bei der ersten Sitzung, neue Bewerber hatten mehr Zeit sich vorzubereiten.

Deshalb ist dieser Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Außerdem möchte ich noch anmerken, dass nur Individuen die Möglichkeit haben, Einsprüche gegen Wahlen einzulegen. Es kann nicht im Namen eines Gremiums Einspruch eingelegt werden, dazu gibt es in der Wahlordnung keine Legitimation. Der Einspruch II war im Namen eines Fachrats eingelegt worden. Ich habe den insoweit unzulässigen Einspruch so ausgelegt, dass der Unterzeichner ihn auch als Einzelner hat einlegen wollen.

Des Weiteren müssen Einsprüche von eingeschriebenen Studierenden der Hochschule kommen (siehe oben zu Einspruch I). Es muss klar erkennbar sein, wer den Einspruch vorlegt. Neben einer Unterschrift gehört die Angabe von Namen und Adresse dazu.

Mittwoch, den 17. Dezember 2008

Eva-Maria Möller

-Studentische Wahlleiterin-